

6

Satzung

des

Turn- und Sportvereins

Lägerdorf e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK	2
§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 3 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4 MAßREGELUNGEN	3
§ 5 BEITRÄGE	3
§ 6 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	4
§ 7 VEREINSORGANE	4
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 9 VORSTAND	6
§ 10 ERWEITERTER VORSTAND	7
§ 11 SPARTEN	7
§ 12 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE	8
§ 13 WAHLEN	8
§ 14 KASSENPRÜFUNG	8
§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS	9

Satzung des TSV Lägerdorf

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 03.11.1945 in Lägerdorf gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein Lägerdorf e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Lägerdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Schleswig-Holstein und der zuständigen Landesfachverbände Schleswig-Holstein und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein kann den Vorstandsmitgliedern oder sonst für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen eine Ehrenamtszuschale von bis zu 500,00€ pro Person jährlich zahlen.
Auch Vorstandsmitglieder, die als Übungsleiter tätig sind, haben Anspruch auf die zurzeit gültige steuerfreie Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.
4. Der Verein bezweckt die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5c) geforderten Bedingungen an.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Schriftführer oder den Spartenleiter eine schriftliche Eintrittserklärung zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Neu eingetretene Mitglieder haben den Beitrag des laufenden Monats sowie eine einmalige Aufnahmegebühr (ein Monatsbeitrag) zu entrichten.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Schriftführer oder den Spartenleiter zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Quartalsende möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mind. 14 Tage vor dem Quartalsende beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Geht sie später ein, so gilt sie zum nächsten Quartalsende.

Satzung des TSV Lägerdorf

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung; bei Kindern und Jugendlichen entscheidet der Vorstand und der Obmann bei vollständigem Rückstandsausgleich über eine Wiederaufnahme im Verein.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Sparten verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

- 1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Beiträge sind am Monatsbeginn für den laufenden Monat zu entrichten.
- 4. Stundungen und Beitragsermäßigungen müssen vom Mitglied beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

Satzung des TSV Lägerdorf

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, die mit 3 Monatsbeiträgen im Rückstand sind, verlieren ihr Stimmrecht und die Wählbarkeit.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt hat.

Satzung des TSV Lägerdorf

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung geschieht in Form einer Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. In dem Vereinsaushängekasten soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Form enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom erweiterten Vorstand
 - d) von den Sparten
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur berücksichtigt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

Satzung des TSV Lägerdorf

10. Es wird nur geheim abgestimmt, wenn es mind. 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den 2 Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Stellvertreter des Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des
1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des erweiterten Vorstands.
- b. Die Bewilligung von Ausgaben.
- c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- d. Beschlussfassung über Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

5. Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00€ über den Haushaltsentwurf entscheiden, sofern diese für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes erforderlich sind. Ausgaben über diese Höhe hinaus bis zu 5.000,00€ über den Haushaltsentwurf hinaus, sofern diese für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes erforderlich sind, müssen vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Bei Ausgaben über 5.000,00€ über den Haushaltsentwurf hinaus ist eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Wenn Ausgaben wegen ihrer Dringlichkeit schnell erledigt werden müssen, können der
1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied entscheiden. Das Einverständnis der übrigen Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Sitzung einzuholen.

Satzung des TSV Lägerdorf

6. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu informieren.
7. Die Vorstandmitglieder und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben und für sonstige auf den Verein zukommende besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§10

Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Spartenleiter, falls eine Sparte nicht durch einen Spartenleiter geleitet wird, alternativ die Obleute der Abteilung,
- c) bis zu fünf Besitzer, die jeweils für ein Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Aufgaben der Besitzer werden in der Geschäftsordnung festgelegt und sind im Bereich Pressearbeit, des Marketings und der Verwaltung der Sportanlagen angesiedelt.
- d) Bis zu drei Mitglieder/innen im Ältestenrat, die jeweils für zwei Jahre in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem erweiterten Vorstand obliegt es, bei Entscheidungen größerer Tragweite mitzubestimmen und den Vorstand in allen Fachfragen zu beraten.

Die Übungsleiter werden auf Vorschlag der Sparten nach Überprüfung der fachlichen Eignung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vom Vorstand eingesetzt.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Vorschlag der Sparte zu folgen.

§11

Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.
2. Die Sparte wird durch den Spartenleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf von den Spartenleitern einberufen.
Verzichtet die Sparte auf die Wahl der Spartenleitung, so erfolgt die Leitung durch die Obleute der Sparte und dem Vorstand. Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Satzung des TSV Lägerdorf

3. Spartenleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden in jedem Jahr von der Spartenversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wahl ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Für die Einberufung der Spartenversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung des TSV Lägerdorf entsprechend.
4. Die Spartenleiter haben das ihrer Sparte anvertraute Gerät und Vereinseigentum zu überwachen und für eine gute Pflege zu sorgen. Vereinseigentum, das aktiven Sportlern zum Gebrauch überlassen wird, darf nur gegen Quittung ausgegeben werden. Eine Übertragung von Vereinseigentum auf ein anderes Mitglied ist nur mit Genehmigung des Spartenleiters zulässig.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Beschlüssen der Spartenversammlung und der Jugendversammlungen von weitergehender Bedeutung ist von den Versammlungsleitern ein Anwesender zur Protokollführung zu bestimmen.

§ 13

Wahlen

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. und 3. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Die Jugendleiter der einzelnen Sparten werden jährlich in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend der Sparte gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 Satzung). Die Einberufung geschieht durch einfache mündliche Bekanntgabe und Hinweis im Vereinsschaukasten. Die Amtsdauer für die Jugendleiter beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen kein Vorstandsamt innehaben. Kassenprüfungen müssen im Geschäftsjahr mindestens einmal stattfinden. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Kassenprüfer sind auf zwei Jahre zu wählen, jedoch so, dass sich die Wahlperioden jeweils um ein Jahr überschneiden.

Satzung des TSV Lägerdorf

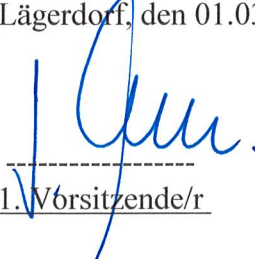
§ 15

Auflösung des Vereins


1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lägerdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt in dieser Form mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Lägerdorf, den 01.03.2013



1. Vorsitzende/r




2. Vorsitzende/r




3. Vorsitzende/r

Kassenwart/in



Schriftführer/in



Jugendwart/in